



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt O.-S., den 2. Februar.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anzeigepflicht bei Cholera etc.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 G.-S. S. 265 — und §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 7. Juli 1883 — G.-S. S. 195 ff. — wird hiermit vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Oppeln Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinalpersonen sind verpflichtet, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Cholera- oder choleraverdächtigen Erkrankungs- und Todesfällen, sowie Todesfällen an Brechdurchfall aus unbekannter Ursache, sofern die letztern nicht bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren eintreten, ungekündigt schriftlich oder mündlich der Polizeibehörde und dem zuständigen Kreisphysikus Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Die Unterlassung der Anzeige (§ 1) wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Uebermögensfalle eine verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 29. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Hüpeden.

Verordnung,

betreffend Ergänzung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Durch Ziffer IV Nr. 2 der ministeriellen Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 sind die unteren Verwaltungsbehörden (der Landrath bezw. in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Polizeiverwaltungen) ermächtigt worden, bei öffentlichen Festen pp. und in Ortschaften, in denen durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr an Sonn- und Festtagen stattfindet, das Ausstellen mit Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungsgegenständen und ähnlichen Gegenständen zuzulassen.

Da sich ein gleiches Bedürfnis für Wurstwaaren, geräucherte Fische und Obst herausgestellt hat, ermächtige ich in Ausführung einer dahin gehenden Bestimmung der Herren Ressortminister vom 15. December 1892 die unteren Verwaltungsbehörden hierdurch unter den a. a. O. gedachten Voraussetzungen auch das Ausstellen mit Obst, Wurstwaaren, Fischen und sonstigen Lebensmitteln zu gestatten.

Oppeln, den 25. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. gez. von Bitter.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird zum Besten des evangelischen Knaben-Rettungshauses „Bethesda“ zu Friedland O.-S. im Monat Februar d. Js. eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen des Kreises Neustadt O.-S. veranstaltet werden.